

Mandanteninformation aus der Steuerkanzlei Rainer Henning

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

die steuerpolitischen Diskussionen der jüngsten Zeit wurden natürlich von der Unternehmensteuerreform beherrscht, die inzwischen auch alle parlamentarischen Hürden genommen hat und somit in weiten Teilen bereits ab 2008 Anwendung finden wird. Da aber die Fachzeitschriften erst jetzt die entsprechenden Themen vertiefen, wird eine ausführliche Darstellung der Rechtsänderungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Diese Info gibt in Stichworten die Änderungen wieder, die eine größere Breitenwirkung entfalten. Erwähnung finden sollte hier die Abgeltungsteuer, die in der Tat einen Systemwechsel markiert und bereits jetzt Anlageentscheidungen beeinflussen könnte. Während Dividenden durch Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens höher besteuert werden, kann die geringere Besteuerung von Kapitalerträgen Anlass zum Erwerb von solchen Papieren sein, deren Zinsen erst zu einem späteren Zeitpunkt kumulativ zufließen. Bekanntestes Beispiel sind hier die Bundesschatzbriefe Typ B.

Breiten Raum in der steuerpolitischen Diskussion hat auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer eingenommen. In Erwartung dieser Entscheidung hatte es immer wieder Empfehlungen zu vorzeitigen Vermögensübertragungen gegeben, die aber teilweise mit willkürlichen Zahlenbeispielen operierten und somit keine Grundlage für sachgerechte Überlegungen boten. Gespannt darf man sein, was der Gesetzgeber aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts macht; denn einfacher wird das Recht durch die richterlichen Vorgaben nicht. Stellt man das Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer ihren Erhebungskosten gegenüber, könnte man diese ohnehin fast als Bagatellsteuer bezeichnen. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird der Aufwand zur Ermittlung zutreffender Wertansätze noch erhöht werden müssen, um dann womöglich in einer zweiten Stufe zu gewünschten steuerlichen Begünstigungen zu gelangen. Meine Empfehlung lautet daher weiterhin, Vermögensübertragungen nicht zu überstürzen und neben der Steuerbelastung andere gewichtige Aspekte nicht außer Acht zu lassen.

Nachstehend sind Rechtsänderungen dargestellt, die insbesondere in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007 von Bedeutung sind. Aufbereitet sind diese in ABC-Form, dies erleichtert hoffentlich das Zurechtfinden.

Abschreibungen

Es ist noch gar nicht lange her, dass der Höchstsatz der degressiven AfA von 30 % auf 20 % abgesenkt wurde. Bei einem Höchstsatz von 20 % ist die degressive AfA für Wirtschaftsgüter, die eine Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren haben, günstiger. Für **2006** und **2007** gilt nun wieder der Höchstsatz von 30 %, dafür wird die degressive AfA dann im Zuge der Unternehmensteuerreform ganz abgeschafft. Bei Gebäuden gibt es - nach Wegfall der degressiven AfA für Wohngebäude - nur noch die lineare Abschreibung von 2 vH jährlich.

Arbeitszimmer

Der Gesetzgeber hat die Abzugsmöglichkeiten für Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers weiter eingeschränkt. Ab **2007** werden die Kosten nur noch berücksichtigt, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Der Mittelpunkt der Tätigkeit richtet sich nach dem inhaltlichen Arbeitsschwerpunkt, wird aber in der Regel nach dem typischen Berufsbild bestimmt. So wird der Arbeitsschwerpunkt eines Lehrers in der Schule gesehen, ebenso der eines Hochschullehrers an der Hochschule. Der Arzt wird seine für den ausgeübten Beruf wesentlichen und prägenden Tätigkeiten in der Praxis erbringen.

Das Angrenzen an den Wohnbereich ist wesentliches Merkmal eines häuslichen Arbeitszimmers. Für ein Arbeitszimmer, das aus dem Wohnbereich ausgegliedert ist, gelten die Abzugsbeschränkungen bisher nicht und auch künftig nicht. Entsprechende Gestaltungen sind bei Mehrfamilienhäusern denkbar, die vom Eigentümer sowohl für Wohnzwecke als auch für eigene berufliche Zwecke genutzt werden.

Praxisräume – von Ärzten, Anwälten oder Steuerberatern – betrifft die Beschränkung auch bei unmittelbarem Angrenzen an den Wohnbereich nicht.

Handwerkerleistungen

Die Abzugsmöglichkeit von Handwerkerleistungen ist erweitert worden, bisher war eine schwierige Abgrenzung zu treffen, da zu den abzugsfähigen haushaltsnahen Dienstleistungen **nicht** Leistungen gehörten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Diese Differenzierung ist nicht mehr vorzunehmen, da nun z. B. auch die Wartung von Heizungsanlagen und vergleichbare Leistungen zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören. Auch die Rechnung des Schornsteinfegers ist nunmehr berücksichtigungsfähig.

Während es bei angemeldeten Beschäftigungsverhältnissen in der Regel keine Nachweisprobleme geben sollte, ist bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen darauf zu achten, daß neben Vorlage der Rechnung auch die **Banküberweisung** an den Auftragnehmer nachzuweisen ist. Barzahlungen führen zum Verlust der Berücksichtigungsfähigkeit. Da Materialkosten nicht begünstigt sind, muß der Anteil der begünstigten Arbeitskosten in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

Grundsätzlich kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, wer Auftraggeber ist. Ausnahmen sind jedoch zugelassen für Mitglieder von Wohnungseigentümergeinschaften aber auch für Mieter. Grundlage für die Anrechnung sind hier die Wohngeldabrechnungen oder bei Mietern die Abrechnung der Betriebskosten bzw. entsprechend detaillierte Bescheinigungen des Verwalters oder Vermieters.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG ist nachrangig nach einem möglichen Abzug von Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen zu gewähren. Sind außergewöhnliche Belastungen wegen des Ansatzes der zumutbaren Belastung nicht zu berücksichtigen, kann insoweit die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden. Steuerermäßigungen können durchaus nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse können als geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gestaltet sein. Berücksichtigungsfähig sind neben dem Arbeitsentgelt auch die Abgaben, die der Arbeitgeber zu tragen hat. Der einschlägige § 35a EStG schafft Entlastung über einen Steuerermäßigungsbetrag

- von 10 % der Aufwendungen, höchstens 510 € bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
(ausgeschöpft bei 5.100,00 €)
- von 12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400 € bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen
(ausgeschöpft bei 20.000,00 €)

Daneben sind auch Dienstleistungen Selbständiger begünstigt in Höhe

- von 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen
(ausgeschöpft bei 3.000,00 €)

Neben den oben beschriebenen Handwerkerleistungen gehören zu den begünstigten Leistungen insbesondere die Reinigung der Wohnung, die Pflege von Angehörigen, Gartenpflegearbeiten und nach neuer Lesart auch die Leistungen von Umzugsunternehmen. Der Höchstbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen verdoppelt sich bei der Betreuung von besonders Pflegebedürftigen.

Die Leistungen müssen im Haushalt des Steuerpflichtigen bzw. im Haushalt der zu pflegenden Person erbracht werden.

Kinder/Betreuungskosten

Beginnen wollen wir mit den negativen Nachrichten. Die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. Freibeträgen wird von 27 auf 25 Jahre abgesenkt. Noch nicht betroffen sind die Jahrgänge 1981 und früher, für den Jahrgang 1982 gilt die Altersgrenze von 26 Jahren. Wie bisher verlängert sich der Berücksichtigungszeitraum um die Zeiten, in denen Pflichtdienste geleistet wurden.

Aber auch über Vollendung des 25. Lebensjahrs hinaus können Aufwendungen für den Unterhalt von Kindern als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn diese über kein oder nur geringes Einkommen verfügen. Die Absenkung der Altersgrenze kann sich auch in anderen Bereichen durch Verlust von Vergünstigungen negativ auswirken, z. B. Wegfall des Baukindergeldes, Einbeziehung in die Hinterbliebenenversorgung.

Verfügen Kinder über eigene Einkünfte oder Bezüge ist die Grenze von 7.680 € zu beachten. Von den Einkünften und Bezügen können nach neuerer Rechtsprechung Beiträge zur Sozialversicherung und zu einer privaten Krankenversicherung abgezogen werden, d. h. der Bruttoverdienst kann im Einzelfall über der oben genannten Grenze liegen.

Die Neuregelung der Abzugsmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten gilt schon ab **2006**, obwohl die entsprechenden gesetzlichen Regelungen erst im Laufe des Jahres 2006 in Kraft gesetzt wurden. Berücksichtigt werden 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000 € pro Kind

bis zum 14. Geburtstag des Kindes Voraussetzung ist die Erwerbstätigkeit beider zusammenlebender Elternteile oder eines allein lebenden Elternteils zu dessen Haushalt das Kind gehört; Abzug als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten**.

Ist ein Elternteil nicht erwerbstätig, weil er sich in Ausbildung befindet oder wegen Krankheit oder Behinderung hierzu nicht in der Lage ist, sind Betreuungskosten gleichwohl als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Kinder vom 3. bis zum 6. Geburtstag ohne weitere Voraussetzungen

Für die Annahme einer Erwerbstätigkeit sollten mindestens 10 Wochenstunden geleistet werden, eventuell auch im Betrieb des anderen Elternteils.

Als Nachweise für entstandene Aufwendungen kommen in Betracht:

Ein schriftlicher Arbeitsvertrag bei Beschäftigungsverhältnissen, ein Au-Pair-Vertrag, bei Kindergärten der Gebührenbescheid des Trägers, die Rechnung von selbständigen Dienstleistern

Da bestimmte Aufwendungen nicht als als Betreuungskosten gelten, z. B. Erteilung von Unterricht, sollten in den Rechnungen, Verträgen usw. entsprechende Abgrenzungen vorgenommen werden. Es kann vorkommen, daß zum Aufgabenbereich von Hausangestellten die Kinderbetreuung aber auch Tätigkeiten einer Haushaltshilfe gehören.

Auch im Bereich der Kinderbetreuung gilt, daß Barzahlungen zu vermeiden sind.

Kinderbetreuungskosten waren bislang auch im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse angesiedelt (s. dort). Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung kann ab 2006 nur noch in Betracht kommen, wenn die oben genannten Voraussetzungen für den Abzug von Betreuungskosten nicht erfüllt sind.

PKW - Anwendung der 1 v.H.-Regelung

Schon ab **2006** gilt hier eine Einschränkung, die einige Verwirrung gestiftet hat, weil hierin eine Gesetzesverschärfung gesehen wurde. Diese Interpretation ist richtig und falsch zugleich. Bei Einführung der 1 %-Regelung galt, dass diese nur Anwendung fand, wenn das Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehörte, das hieß bei Freiberuflern, zu weniger als 50 % privat genutzt wurde. Nachdem der Bundesfinanzhof die Ungleichbehandlung zwischen bilanzierenden Steuerpflichtigen und jenen, die ihren Gewinn nach einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung, also Freiberufler und kleine Gewerbetreibende, ermitteln, beseitigt hatte, rief dies den Gesetzgeber auf den Plan, der den früheren Rechtszustand unbedingt wieder herstellen musste. Die pauschalierende 1 %-Regelung, deren Einführung zu einer Vereinfachung beitragen sollte, geht nämlich typisierend von einer privaten Nutzung zwischen 35 und 40 % aus. Wenn nun aber der Zahnarzt seinen Porsche zu 90 % privat nutzt, wird klar, dass hier eine missbräuchliche Gestaltung vorliegt, die unbedingt eingedämmt gehört. Ich kenne mittlerweile keinen Zahnarzt mehr, der Porsche fährt, aber die Politik bedient ja gerne Klischees.

Was ist zu tun? Nun, die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis werden noch der betrieblichen Nutzung zugerechnet. Bei entsprechenden Entfernungen ergibt sich alleine hieraus ein nicht unerheblicher Nutzungsanteil. Das Finanzamt wird auch auf aufwändige Ermittlungen verzichten, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit ein hoher beruflicher Nutzungsanteil ergibt (z. B. Handwerker, andere am Bau tätige, Ärzte, die einen hohen Anteil von Hausbesuchen haben, insbesondere bei entsprechender räumlicher Ausdehnung).

Bei Prüfungen des Finanzamts ist es uns weitgehend gelungen, einen entsprechend hohen beruflichen Nutzungsanteil glaubhaft zu machen, hilfreich ist hier natürlich, wenn zumindest Fahrten zu weiter entfernten Zielen aufgezeichnet werden (z. B. Fortbildungen, Messen u. ä.). Häufigere Besuche beim Steuerberater oder der Bank sind ebenfalls nützlich.

Aber selbst bei Versagung der 1 %-Regelung ist der glaubhaft gemachte berufliche Nutzungsanteil weiterhin anzuerkennen, es kann also nicht zu einer vollständigen Streichung von Betriebsausgaben kommen. Wird der PKW nicht zum Praxisvermögen gerechnet, entfällt auch die Versteuerung des Ertrags bei einer späteren Veräußerung des Fahrzeugs, d. h. die Anwendung der 1 %-Regelung ist nicht in jedem Fall von Vorteil und wurde von uns in der Vergangenheit immer differenziert beurteilt.

PKW - Entfernungspauschale

Die erhebliche Einschränkung des Abzugs von Kosten für die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gilt ab **2007**. Nur wer mehr als 20 Kilometer zurücklegen muss, kommt in den Genuss eines Abzugs von 0,30 € für die den Grenzbetrag übersteigenden Kilometer.

Beispiel: Entfernung Wohnung – Arbeitsstätte 25 Km

Bis 2006: Werbungskosten/Betriebsausgaben	230 Tage x 25 Km x 0,30 € = 1.725,00 €
Ab 2007: wie Werb.kosten/Betriebsausg. abziehbar	230 Tage x 5 Km x 0,30 € = 345,00 €

Gegen die gesetzliche Neuregelung bestehen ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken, es gibt inzwischen auch bereits Vorlagen von Finanzgerichten an das Bundesverfassungsgericht. In mindestens zwei Fällen haben Finanzgerichte den Klägern vorläufig Recht gegeben.

Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nicht mehr anstelle der Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Behinderte mit einem Grad von 70 % bzw. von 50 % und dem Merkmal „G“ sind von den Einschränkungen nicht betroffen, d. h. bestehende Vergünstigungen sind unverändert übernommen worden.

Die gleichen Einschränkungen ergeben sich auch bei der Lohnsteuerpauschalierung für Fahrtkostenzuschüsse, Job-Tickets und Firmenwagengestellung. Soweit entsprechende Zuwendungen nicht mehr pauschal besteuert werden können, führt dies auch zur Sozialversicherungspflicht des Arbeitslohnes. Das Modell, von dem bisher fast alle Arbeitnehmer ein wenig profitieren konnten, ist für

die meisten Fälle unattraktiv geworden. Im Einzelfall kann jedoch unter Umständen die Bagatellgrenze für Sachbezüge von 44 € genutzt werden. Stellt der Arbeitgeber monatlich eine Fahrkarte (Jobticket) zur Verfügung, bleibt dieser Sachbezug bis 44 € steuerfrei. Übersteigt der Wert der Fahrkarte 44 €, müsste jedoch eine Zuzahlung des Arbeitnehmers geleistet werden, da es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Rürup-Renten

Unter diesen Begriff fallen Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, die Leistungen vorsieht, die im wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder berufsständischer Versorgungseinrichtungen entsprechen. Anbieter können hier Versicherungsunternehmen, aber auch Banken und Fondsgesellschaften sein.

Die genannten Beiträge zur Basisversorgung sind seit 2005 in größerem Umfang steuerlich berücksichtigungsfähig als andere Vorsorgeaufwendungen. Wer bisher keine oder nur geringe Beiträge für die Basisversorgung aufgebracht hat, kann die früher geltenden Höchstbeträge weiterhin ausnutzen. Dies betrifft in erster Linie Selbstständige, die weder an die Deutsche Rentenversicherung noch an ein berufsständisches Versorgungswerk Beiträge leisten sondern in der Vergangenheit Kapitallebensversicherungen oder private Rentenversicherungen abgeschlossen haben. Aufgrund einer komplizierten Günstigerprüfung (nach altem und nach neuem Recht) ergab sich, daß Betroffene, die sich zum Abschluss einer Rürup-Rente entschieden, keine zusätzlichen Aufwendungen steuerlich geltend machen konnten. Ab **2006** ist die Günstigerprüfung noch komplizierter geworden, hat aber den Vorteil, daß die Abzugsmöglichkeit für Rürup-Rentenbeiträge verbessert wurde.

Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten sind jeweils im Einzelfall zu berechnen, ob sich zusätzliche Beiträge steuerlich auswirken, läßt sich nur individuell entscheiden. Hierzu bieten wir gerne unsere Unterstützung an.

Sachzuwendungen (Einkommensteuerpauschalierung)

Die ab 2007 eingeführte Regelung soll für Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde und Kunden, deren Arbeitnehmer und eigene Arbeitnehmer gelten. Die Pauschalierung mit einem Steuersatz von 30 v. H. zzgl. SolZ sowie evtl. Kirchensteuer ist nur möglich, soweit die Gesamtsumme der Zuwendungen an den einzelnen Empfänger im Jahr 10.000 € nicht übersteigt.

Bei dieser Neuregelung sind noch viele Fragen offen, es eröffnet sich hier aber die Möglichkeit, den Aufwand für besonders großzügige „Geschenke“ reell abzurechnen, während man sich in der Vergangenheit doch in den Grauzonen der Privatentnahmen und nichtabziehbaren Betriebsausgaben bewegte. Weiterer Vorteil der Regelung ist, daß man sich am Jahresende noch überlegen kann, ob man diese anwenden will oder nicht – ist wohl im Einzelfall, abhängig vom jeweiligen Steuersatz, abzuwägen.

Sparerfreibetrag

Der Sparerfreibetrag ist ab **2007** weiter abgesenkt worden und beträgt künftig nur noch 1.500 € bei Zusammenveranlagung. Bei Einführung der Zinsabschlagsteuer waren dies noch umgerechnet 6.135,50 €. Die Abzugspflicht ist nunmehr auch auf Beitragsdepots bei Versicherungsunternehmen ausgedehnt worden. Die Änderungen sind jedoch nur ein Zwischenschritt vor Einführung der Abgeltungsteuer.

Spitzensteuersatz

In mehreren Schritten wurde der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer zwischen 2000 und 2005 von 51 % auf 42 % abgesenkt. Nun war es anscheinend wieder einmal höchste Zeit für eine Anhebung. Ab einem zu versteuernden Einkommen von über 500.000 € bei Zusammenveranlagung gilt ab 2007 ein Steuersatz von 45 %. Ausgenommen hiervon sind allerdings die Gewinneinkünfte – Gewerbetreibende und Freiberufler – es werden also vorwiegend sehr gut verdienende Arbeitnehmer (z. B. auch GmbH-

Geschäftsführer) betroffen sein, die zusätzlich über nennenswerte Einkünfte aus Kapitalvermögen und/oder Vermietung und Verpachtung verfügen.

Steuerberatungskosten

Die hier entstandenen Kosten sind ab **2006** aufzuteilen, soweit die Ausgaben bestimmten Einkünften zugeordnet werden können, sind sie weiterhin als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Das gilt insbesondere für Kosten der Abschlusserstellung, Buchführung und Lohnabrechnung. Man wird allgemein davon ausgehen können, daß der Anteil der nicht abzugsfähigen Kosten gering bleiben wird.

AUSBLICK

Unternehmensteuerreform in Stichworten

Wegfall des Betriebsausgabenabzugs für die **Gewerbsteuer**, zum Ausgleich kann die Gewerbesteuer künftig in höherem Umfang auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter sollen künftig nur noch bei kleineren Unternehmen sofort abzugsfähig sein. Zu den kleineren Unternehmen gehören Freiberufler nur noch, wenn der Gewinn maximal 100.000 € beträgt.

Grundlegende Änderungen ergeben sich auch bei den **Ansparabschreibungen**. Dieses Instrument kann künftig nur noch von kleineren Unternehmen (s. o.) verwendet werden. Gestaltungsmöglichkeiten werden auch dadurch eingengt, daß bei unterbliebenen Investitionen das Veranlagungsjahr korrigiert wird, in dem die Ansparabschreibung gebildet wurde. Aufgrund der dann stattfindenden Verzinsung fällt die bisher mögliche Ausnutzung von Progressionsunterschieden weg.

Für **thesaurierte**, d. h. im Unternehmen belassene **Gewinne** kann von Personenunternehmen eine Ermäßigung beantragt werden, die insoweit zu einer Steuerbelastung wie bei Kapitalgesellschaften führen soll. Voraussetzung ist hier aber, daß der Gewinn durch Bilanzierung ermittelt wird. Werden ermäßigt besteuerte Gewinne später doch entnommen, findet eine Nachversteuerung statt.

Absenkung des **Körperschaftsteuersatzes** von 25 vH auf 15 vH und Absenkung der **Gewerbsteuermesszahl**. Die Höhe der Gewerbesteuer richtet sich weiter nach dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde.

Einführung einer **Abgeltungssteuer von 25 vH** für Kapitalerträge und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften ab **2009**. Die **einjährige** Spekulationsfrist entfällt für Kapitalanlagen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Dafür entfällt im privaten Bereich das Halbeinkünfteverfahren für bestimmte Wertpapiererträge.

Führt die Abgeltungssteuer zu einer überhöhten Besteuerung, weil der persönliche Steuersatz niedriger ist, werden die Kapitalerträge auf Antrag in die Steuerveranlagung einbezogen.

Für **Immobilien** wird die Frist von 10 Jahren bestehen bleiben, so daß hier bei Einhaltung der Frist Gewinne weiter steuerfrei vereinnahmt werden können.

Dieser Info-Brief wird ins Internet gestellt, nutzen Sie auch die Infothek

Benutzername: **kanzlei** Kennwort: **henning**

Berlin, im Juli 2007